

Für das Nachschlagewerk !

Nicht für die Amtliche Sammlung !

2473 085

73

Gesetz: TestG § 48

Rechtssatz:

- 1) § 48 Abs 3 TestG ist jedenfalls noch dann anwendbar, wenn sowohl die Testamentserrichtung wie der Erbfall vor dem 1. April 1953 liegen.
- 2) Durch Ausnutzung seiner Todesnot ist der Erblasser zur Errichtung einer Verfügung von Todes wegen nur bestimmt worden, wenn die Art, in der auf ihn Einfluß genommen wurde, nach den gesamten Umständen sittlich anstößig ist.

Aktenzeichen: IV ZR 330/55

Urteil des BGH vom 28. März 1956

OLG Karlsruhe (Freiburg)

Verkündet
am 28. März 1956
Fischer, Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Frau Elsa K. geb. S. in B., N.
(USA), P. Avenue,
2. der Frau Frieda B. geb. S. in B.
(USA), K. Avenue,
3. des Landwirts Adolf S. in I.,
Beklagten, Berufungskläger, Anschlußberufungs-
beklagten und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
in -

g e g e n

- den Metzger Helmut S. in I., Gast-
haus zur T.,
Kläger, Berufungsbeklagten, Anschlußberufungs-
kläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.
in -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. März 1956 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter
Ascher, Johannsen, Dr. Kregel und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 4.
Zivilsenats in Freiburg des Oberlandesgerichts in
Karlsruhe vom 27. Oktober 1955 wird zurückgewiesen.

Die Beklagten haben die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

13

Tatbestand:

Frau Christine S. [REDACTED] geb. J. [REDACTED], die Erblasserin, war die Mutter der drei Beklagten und des Vaters des Klägers. Sie erwarb im Jahre 1907 zusammen mit ihrem Ehemann die Gastwirtschaft "Zur T. [REDACTED]" in I. [REDACTED] für 33.000 Mark. Im Jahre 1939 starb ihr Ehemann, sie war die alleinige Erbin. Seit dem Jahre 1927 war die Gastwirtschaft an den Vater des Klägers und nach dessen im Jahre 1948 erfolgten Tod an den Kläger verpachtet. Die Beklagte zu 1 ist im Jahre 1928, die Beklagte zu 2 im Jahre 1925 ausgewandert; beide leben in den Vereinigten Staaten von Amerika. Der Beklagte zu 3 betreibt in I. [REDACTED] eine Landwirtschaft von 3 ha.

Am 13. September 1950 errichtete die Erblasserin auf dem Krankenbett vor dem Notar M. [REDACTED] in Gegenwart von zwei Zeugen ein öffentliches Testament, in dem es heißt:

"§ 1

Ich setze meine Kinder:

1. Frieda B. [REDACTED] geb. S. [REDACTED] in USA
2. Adolf S. [REDACTED], Landwirt und Spediteur in I. [REDACTED]
3. Elsa K. [REDACTED] geb. S. [REDACTED] in USA (zu 1 bis 3 die Beklagten) und
4. mein Enkelkind Helmut S. [REDACTED], Metzger in I. [REDACTED] (der Kläger) zu meinen Erben zu je 1/4 Erbteil ein.

...

§ 2

Ich bestimme folgende Übernahmerechte:

- a) Mein Enkelkind Helmut S. [REDACTED] ist berechtigt, die Grundstücke der Gemarkung I. [REDACTED]:
Lgb. Nr. 542: Hausgarten Ortsetter 7,19 ar,
Lgb. Nr. 551: Hofraite und Hausgarten mit Gebäulichkeiten (Wirtschaft zur T. [REDACTED]) im Ortsetter 9,36 ar einschließlich des zum Gastwirtschaftsbetrieb gehörigen Wirt-



schaftsinventars, wozu auch die Brennereieinrichtung einschließlich Brennrecht, Fässer und die Ausstattung der Gastzimmer gehört, sowie

Lgb.Nr. 7714: Weinberg und öder Rain im Kleintal
10,69 ar

zum Anschlag von 30.000,- DM ... zu Eigentum zu übernehmen. Etwaige Lastenausgleichsverpflichtungen gehen zu Lasten des Übernehmers Helmut S. [REDACTED].

Falls Helmut S. [REDACTED] von seinem Übernahmerecht keinen Gebrauch machen will, so steht das Übernahmerecht der Tochter Elsa zu.

- b) Mein Sohn Adolf S. [REDACTED] ist berechtigt die Grundstücke Lgb.Nr. 8468 Lgb.Nr. 8303 um den amtlichen Schätzwert zu Eigentum zu übernehmen.
- c) Meine Tochter Elsa K. [REDACTED] ist berechtigt, die Grundstücke Lgb.Nr. 6476 und Lgb.Nr. 7666 zum amtlichen Schätzwert zu Eigentum zu übernehmen.

Meine Tochter Elsa erhält ferner als Vermächtnis im voraus meine sämtlichen Fahrnisse soweit sie nicht zum Wirtschaftsinventar der Gastwirtschaft gehören sowie ein lebenslängliches unentgeltliches Wohnrecht in der von mir jetzt bewohnten Wohnung, bestehend aus drei Zimmern und Küche.

§ 3

Mein Pflegekind Albert B. [REDACTED] erhält ein Vermächtnis in Höhe von 3000,- DM ...

§ 4

Für die Auszahlung aus dem Hausgrundstück ist meinem Enkel Helmut S. [REDACTED] von den Erben mindestens eine zinslose Frist von einem Jahr zu gewähren.

Schluß.

...

- 4. Zum Wohnungsrecht der Tochter Elsa gehört auch die unentgeltliche Benützung des zur Wohnung gehörenden Schopfes, Kellers sowie entsprechenden Speicheranteils.

..."

Am 14. September 1950, dem Tage nach der Errichtung des Testaments, starb die Erblasserin.

Die Beklagten halten das Testament für nichtig, weil die Erblasserin zu dessen Errichtung durch Ausnutzung ihrer Todesnot bestimmt worden sei. Während der vorliegende Rechtsstreit im Berufungsrechtszug anhängig war, hat der Beklagte zu 3 das Testament außerdem durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht vom 29. Juni 1955 angefochten, weil die Erblasserin den Anschlagspreis für die dem Kläger zugeordneten Grundstücke und Gegenstände irrtümlich als angemessen angesehen habe.

Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrag,
die Beklagten zu verurteilen, der Verteilung des Nachlasses entsprechend den in dem Testament getroffenen Teilungsanordnungen zuzustimmen,
hilfsweise,
festzustellen, daß die Beklagten die Auseinandersetzung entsprechend der Teilungsanordnung im Testament durchzuführen hätten,
sowie ferner hilfsweise,
festzustellen, daß das Testament der Erblasserin, insbesondere die dort getroffene Teilungsanordnung, wirksam sei.

Die Beklagten haben beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie haben vorgetragen, die Erblasserin habe bis zuletzt die Errichtung einer letztwilligen Verfügung abgelehnt. Vor ihrem Tode sei sie jedoch unter Ausnutzung ihrer Todesnot von Frau Maria K., der Ehefrau des Predigers der Gemeinschaft der 7-Tage-Adventisten, der auch die Erblasserin angehört habe, dazu bestimmt worden, das Testament zu errichten.

Frau K [REDACTED] habe sie während ihrer letzten Krankheit verschiedentlich besucht und dabei wiederholt zu ihr gesagt: "Du machst doch ein Testament, Du gibst doch Helmut S [REDACTED] (dem Kläger) das Haus, Du wirst doch den Fluch nicht auf Dich laden wollen"

Dadurch habe Frau K [REDACTED] die Erblasserin zu der Testamentserrichtung veranlaßt. Als der Beklagte zu 3 ihr noch am 14. September 1950 vorgehalten habe, daß sie nun doch ein Testament gemacht habe, habe sie erwidert: "Bin ich denn noch Herr und Meister? Man macht mit mir gerade, was man will".

Der Anschlag von 30.000,-- DM für das Gastwirtschaftsgrundstück liege weit unter dessen wahrem Wert. Im Jahre 1939 sei noch ein Wirtschaftsgebäude errichtet worden, auch das Brennrecht und die Brennereieinrichtung seien nachträglich erworben worden. Das Haus und das Inventar seien laufend gut erhalten und verbessert worden.

Der Kläger hat die Behauptungen der Beklagten bestritten.

Das Landgericht hat unter Abweisung der Klage im übrigen festgestellt, daß das Testament der Erblasserin mitsamt der in ihm enthaltenen Teilungsanordnung wirksam sei.

Die Beklagten haben Berufung mit dem Ziel der Klagabweisung eingelegt.

Der Kläger ist im Wege der Anschlußberufung zur Leistungsklage übergegangen und hat nunmehr den Antrag gestellt,

die Berufung zurückzuweisen und die Beklagten zu verurteilen, an ihn diejenigen drei näher bezeichneten Grundstücke aufzulassen, für die ihm nach dem Testament das Übernahmerecht zustehen sollte, und die Umschreibung im Grundbuch zu bewilligen.

Die Beklagten haben die Zurückweisung der Anschlußberufung verlangt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung des Klägers das Urteil des Landgerichts geändert und die Beklagten entsprechend dem mit dieser gestellten Antrag verurteilt.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihr Ziel, die Abweisung der Klage und die Zurückweisung der Anschlußberufung zu erreichen, weiter.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Der Kläger hat im zweiten Rechtszug allein beantragt, seine Miterben zu verurteilen, ihm das Eigentum an den Grundstücken zu übertragen, die ihm nach der im Testament enthaltenen Teilungsanordnung zufallen sollen. Daß dieser Antrag eine unzulässige Klageänderung enthalte, ist im Berufungsrechtszug nicht geltend gemacht worden, so daß die Frage schon deshalb auf sich beruhen kann (§§ 523, 269 ZPO).

Das Berufungsgericht hatte somit nur über den bezeichneten Leistungsantrag des Klägers zu entscheiden. Die von dem Landgericht ausgesprochene Feststellung der Wirksamkeit des Testaments ist als solche nicht aufrechterhalten worden, wie sich aus dem entscheidenden Teil des Berufungsurteils ergibt.

da dort nach der Zurückweisung der Berufung der Beklagten das Urteil des Landgerichts auf die Anschlußberufung des Klägers geändert und nunmehr allein die Verurteilung der Beklagten zur Leistung ausgesprochen worden ist.

II. 1) Das Berufungsgericht hat die Vorschrift des § 48 Abs 3 TestG, sofern dessen Voraussetzungen hier gegeben wären, auf den vorliegenden Erbfall noch für anwendbar gehalten. Das ist richtig. Das Testament ist am 13. September 1950 errichtet worden, der Erbfall am 14. September 1950 eingetreten, während die Vorschrift des § 48 Abs 3 TestG vom 1. April 1953 ab ersatzlos fortgefallen ist, ohne daß eine Übergangsregelung getroffen wurde (Teil II Art 1 Nr 6, Art 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Gesetzeseinheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts vom 5. März 1953, BGBl I, 33). Da hier sowohl die Testamentserrichtung wie der Erbfall vor dem 1. April 1953 liegen, ist das vorher geltende Recht in jedem Falle maßgebend, gleichgültig, ob man Art 213 EGBGB (so Palandt BGB 15. Aufl Einf vor § 2229 Anm 3 S 1542) oder Art 214 EGBGB (so RGRK BGB 10. Aufl Vorbem vor § 2229 Anm 2 D S 433) für entsprechend anwendbar hält.

2) Das Berufungsgericht hat die Auffassung der Beklagten abgelehnt, daß das Testament nach § 48 Abs 3 TestG deshalb nichtig sei, weil die Erblasserin durch Ausnutzung der Todesnot zu dessen Errichtung bestimmt worden sei. Voraussetzung für die Nichtigkeit eines Testaments nach dieser Vorschrift sei, daß die Todesnot in sittlich nicht zu billiger Weise dazu mißbraucht worden sei, den Erblasser zu Verfügungen zu bestimmen, die seinen Lebensverhältnissen und den in seinen Kreisen herrschenden Anschauungen nicht ent-

sprochen hätten. Daran fehle es hier. Zwar sei erwiesen, daß Frau Maria K., die Ehefrau des Predigers der Gemeinschaft der 7-Tage-Adventisten, die derselben Gemeinschaft angehörige Erblasserin unter dem Hinweis, daß sie sonst einen Fluch auf sich lade, mehrfach ermahnt habe, ein Testament zu errichten und dem Kläger die Gastwirtschaft zuzuwenden. Es könne unterstellt werden, daß die Erblasserin sich zu jener Zeit in Todesnot befunden habe und durch die Einwirkung der Frau K. zu der Testamentserrichtung veranlaßt worden sei. Dagegen habe die Beweisaufnahme keinen Anhaltspunkt für einen Mißbrauch der Todesnot seitens der Frau K. ergeben. Die im Testament getroffenen Bestimmungen seien in vollem Umfang sachgemäß und billig gewesen. Die Erblasserin habe durch die Errichtung des Testaments ihre Verhältnisse in vernünftiger und anständiger Weise geordnet. Wenn Frau K. sie dazu ermahnt und veranlaßt habe, so könne darin kein Mißbrauch der seelischen Verfassung einer Sterbenden erblickt werden, der die Nichtigkeit des Testaments zur Folge hätte.

Die Revision führt aus: Ebenso wie § 123 BGB die Ausübung der freien Willensbestimmung schütze und die Anfechtung ohne Rücksicht darauf zulasse, ob die erwirkte Willenserklärung für den Erklärenden günstig oder ungünstig sei, so werde durch § 48 Abs 3 TestG der freie Wille des Erblassers unter Schutz gestellt; die Vorschrift beschränke sich deshalb nicht darauf, inhaltlich anstößige oder unzweckmäßige Verfügungen zu vernichten. Die in dem angefochtenen Urteil enthaltenen Ausführungen, der Inhalt des während der Todesnot der Erblasserin erwirkten Testaments sei vornünftig, rechtfertigen deshalb nicht die Annahme seiner Gültigkeit.

Die Rüge ist unbegründet. Richtig ist zwar, daß eine Ausnutzung der Todesnot eines Erblassers im Sinne des § 48 Abs 3 TestG auch dann vorliegen kann, wenn die getroffene letztwillige Verfügung ihrem Inhalt nach nicht zu beanstanden ist (RGRK BGB 9. Aufl § 48 TestG Anm 3 S 363; Vogels-Seybold TestG 4. Aufl § 48 Anm 12 S 304; Leopold TestRecht S 111). Durch Ausnutzung seiner Todesnot ist der Erblasser zur Errichtung einer Verfügung von Todes wegen jedoch nur dann bestimmt worden, wenn die Art, in der auf ihn Einfluß genommen wurde, nach den gesamten Umständen sittlich anstößig ist. Davon kann hier nach dem festgestellten Sachverhalt nicht gesprochen werden. Es war kein Mißbrauch der Todesnot, wenn die Erblasserin auf ihrem Sterbelager durch eine Glaubensgenossin, die keinen Nutzen für sich oder ihre Glaubensgemeinschaft erstrebte und auch einen solchen nicht erlangt hat, zu einer sachgemäßen und die Belange der Erben wohl abwägenden letztwilligen Verfügung veranlaßt worden ist, mag dabei auch der Hinweis auf den die Gastwirtschaft bereits betreibenden Kläger sowie darauf eine gewisse Rolle gespielt haben, die Erblasserin solle keinen Fluch auf sich laden, indem sie ihre irdischen Angelegenheiten nicht richtig ordne. Nach allgemeiner und zutreffender Ansicht ist eine Verfügung von Todes wegen nur auf Grund schwerwiegender Tatsachen nach § 48 Abs 3 TestG nichtig. Danach rechtfertigen die hier getroffenen Feststellungen die Anwendung der Bestimmung nicht.

3) Daß das Testament nicht nach § 105 BGB nichtig ist, ist in dem angefochtenen Urteil gleichfalls rechtsirrtumsfrei ausgeführt worden.

4) Das Berufungsgericht hat auch die gegenüber dem Nachlaßgericht seitens des Beklagten zu 3 erklärte Anfechtung des Testamentes wegen Irrtums nicht durchgreifen lassen. Die darüber in dem angefochtenen Urteil enthaltenen Ausführungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Zu bemerken ist, daß das Berufungsgericht, wie seine Darlegungen zeigen, in diesem Zusammenhang davon ausgeht, der Kläger werde bei Ausnützung seines Übernahmerechts mit den ihn in diesem Fall treffenden Lastenausgleichsabgaben und dem Wohnrecht der Miterbin belastet, ohne dafür bei der Erbauseinandersetzung einen Ausgleich beanspruchen zu können. Diese Auslegung des Testaments ist möglich und liegt den Umständen nach nahe.

5) Da der Kläger die Grundstücke "zum Anschlag von 30.000,- DM" übernehmen sollte und in dem Testament eine Regelung für den Fall vorgesehen war, daß er von seinem "Übernahmerecht" keinen Gebrauch machen wolle, war ihm, auch wenn er die Erbschaft nicht ausschlug, die Entscheidung darüber überlassen, ob er die Grundstücke nach Maßgabe der von der Erblasserin getroffenen Anordnungen übernahm. Das Recht auf Ausführung der Teilungsanordnung erwarb er durch eine entsprechende gestaltungsrechtliche Erklärung (Staudinger BGB 11. Aufl § 2048 Anm 6 S 652; Kipp-Coing, Erbrecht 10. Bearb § 108 IV 1 S 408). Daß der Kläger diese Erklärung gegenüber den Miterben abgegeben hat, ist unbedenklich anzunehmen, auch wenn es von dem Berufungsgericht nicht ausdrücklich festgestellt ist; durch sein gesamtes Verhalten hat er den Miterben zu erkennen gegeben, daß er die Rechte in Anspruch nimmt, die sich für ihn aus der Teilungsanordnung ergeben. Damit hat der Kläger den Anspruch auf Übereignung der Grundstücke erworben.

Daß er die Leistung derzeit noch nicht verlangen könne, haben die Beklagten nicht geltend gemacht.

III. Nach alledem mußte die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs 1 ZPO.

Schmidt Ascher Johannsen Kregel Wüstenberg